



Vorrede.



Ehr übel siehet es um diejenige Republicque aus, da man dem Gottlosen Recht spricht, und dem Gerechten verdammet. Dergleichen Verfahren lauffet wider die göttlichen und menschlichen Geseze, michin kan nichts als Fluch und Unseegen daraus entstehen. Nimmermehr findet man in Heil. Schrift aufgezeichnet, daß Gott der Herr einem Lande seinen Seegen angedeyen lassen, wo man die Gerechtigkeit begraben. Und, wer kan eine Republicque zum Exempel aufführen, welche innerliche Ruhe und Friede gehabt, wenn der Gerechtigkeit nicht Gnüge geleistet worden ist? Der Platz ist zu klein, die Sache zu groß, solche nach Würden

X 2

dar

darzuthun. Drum breche ich ab, und sage nur so viel: Ein Landes-Herr siehet allemahl darauf, wie er das Gute einführen und das Böse zerstören möge. Er führet alles Gute ein, wenn er über Recht und Gerechtigkeit halten läßt. Das Böse zerstöhret er, durch nachdrückliche Bestrafung. Es klinget nicht wohl in des Richters Ohren, wann der Beklagte über Gewalt schreuet, und beweiset, es geschehe ihm unrecht. Der Unschuldige wird auf solche Art gedrucket, seine gerechte Sache, ungerecht, sein gerade, krumm gemachet. Will der Richter nicht hören, und ihm gebührend helfen, so läßt er von ihm ab, und wendet sich zu dem gerechten Richter im Himmel. Er stellet es mit seinen Heylande dem heim, der da recht richtet. Und, wahrhafftig, ein solcher unschuldig beklagter Mensch ist keinesweges zu verdennen, wenn er dieses wegen zu Gott um Rache schreuet. Die Heil. Schrift defendiret diesen Satz selbst. Saul hatte über David ungerechter Weise eine Blut-Glocke gegossen. Weil er nicht aufhören und seine Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit verwandeln wolte, so schreue David zu Gott
um

um Rache, und sagte: Der Herr wird Richter seyn, zwischen mir und dir, und mich an dir rächen. I. Sam. 24. 13. Aus diesem ist zu schliessen, daß eine unschuldig-beklagte Person sich zu dem Gerichte Gottes wenden, und seine Klage daseibst anbringen kan. Dieser gerechte Richter siehet zu seiner Zeit drein. Er läset ein unbarmherziges Gerichte über den ungerechten Richter ergehen, so wohl in- als nach der Zeit. Exempla hiervon anzuführen, fällt zu weitläufftig.

Damit nun solchem Ubel und Unseegen abgeholfen werden möchte, haben sich Fürsten und Herren grosse Mühe gegeben. Unter andern hat Kayser Carolus V. unsterbliches Lob erlanget, welcher auf Ansuchen des sämtlichen Churfürstlichen Collegii, in denen Reichs-Tagen zu Augspurg und Regenspurg A. 1530. und 1532. eine peinliche Sals-Gerichts-Ordnung zu Tage legen lassen. Es ist dies selbige durch und durch mit denen gemeinen Rechten verglichen, und mit vielen Anmerkungen erläutert. Man muß bekennen, daß dieses kleine Werk was grosses in sich fasset, und denen Richtern, Procuratoribus und andern Rechts-Gelehr-

Vorrede.

ten sehr nothwendig. Es werden viel-
mahls ungeheure Folianten durchblät-
tert, und geschiehet doch wohl, daß man
nicht findet, was man haben will. Ge-
genwärtiges Compendium kan besser
contentiren. Es ist dasselbe nicht nur in
bequemen Format, daß man solches in
der Tasche bey sich tragen, und gleich
nachsehen kan, sondern auch überaus
wohl ausgearbeitet.

Daß ein so nützliches und nöthiges Büch-
lein nicht unter der Banck versteckt liegen
bleiben möge, habe ich solches wiederum
ans Licht stellen wollen. Ein gerechtes
und aufrichtiges Gemüthe wird keineswe-
ges mein Unternehmen mißbilligen, son-
dern vielmehr gut heißen. Ich wünsche
nichts mehr, als daß dieses Werkgen das-
jenige effectuiren möge, was es eigentlich
soll. So wird Recht und Gerechtigkeit ge-
handhabet, es küßet sich Friede, und kom-
met der Seegen von GOTT, ja man wird
nimmermehr erfahren, daß die Stimme eines
unschuldigen Bruders Blut zu GOTT um
Rache schreyet; sondern vielmehr hören,
es geschehe alles von Rechts wegen.

Geschrieben zu Nürnberg am 23.

Septembr. 1734.

Johann Christoph Göpner,
Buchhändler.

Vor-